



Der Senator für Finanzen · Rudolf-Hilferding-Platz 1 · 28195 Bremen

– Per Mail –

Frau Astrid Westhoff  
Referatsleiterin V A 2

VA2@bmf.bund.de

Auskunft erteilt

Zimmer

Tel. +49 421

Fax

E-Mail

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

GZ: V A 2 - FV 4000/00304/002/002

Mein Zeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
01

Bremen, 12. Juni 2025

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz sowie zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes und des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes des Landes Bremen (StruKomLäG)**

**hier: Stellungnahme des Senators für Finanzen Bremen**

Sehr geehrte Frau Westhoff,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 4. Juni 2025 zur Länderanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz sowie zur Änderung des Haushaltsgrundsätzegesetzes, des Stabilitätsratsgesetzes und des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes.

Bremen befürwortet große Teile des Referentenentwurfs, der weitgehend den FMK-Beschluss vom 9. Mai 2025 sowie die Abstimmung im Stabilitätsrat zur Anpassung des Stabilitätsratsgesetzes, zum Haushaltsgrundsätzegesetzes sowie des Sanktionszahlungsaufteilungsgesetzes umsetzt.

In den folgenden Punkten sieht das Land Bremen jedoch Änderungsbedarfe:

**Dienstgebäude**

Rudolf-Hilferding-Platz 1  
(Haus des Reichs)  
28195 Bremen

**Briefkästen**

Richtweg 25  
Rövekamp 12

**Eingang**

Rudolf-Hilferding-Platz 1



**Telefax**

(0421) 361 2965

**Bankverbindungen**

Deutsche Bundesbank, Filiale Hannover  
IBAN: DE16 2500 0000 0025 0015 30 BIC: MARKDEF1250  
Sparkasse Bremen  
IBAN: DE73 2905 0101 0001 0906 53 BIC: SBREDE22

Internet: <http://www.finanzen.bremen.de/>  
**Dienstleistungen und Informationen der Verwaltung unter Tel. (0421) 361-0,**  
[www.transparenz.bremen.de](http://www.transparenz.bremen.de), [www.service.bremen.de](http://www.service.bremen.de)

### **Stabilitätsratsgesetz**

Aus Sicht der Freien Hansestadt Bremen ist **§ 7 Abs. 2 des Stabilitätsratsgesetzes** im Referentenentwurf wie folgt zu ergänzen: „(2) Der Stabilitätsrat überprüft zweimal jährlich, im Frühjahr vor Abgabe des deutschen Fortschrittsberichts an die Europäische Kommission, die Einhaltung des im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festgelegten Nettoausgabenpfades.“

#### **Begründung:**

Eine Befassung des Stabilitätsrates mit dem deutschen Fortschrittsbericht erst nach dessen Übermittlung an die Europäische Kommission hätte lediglich nachrichtlichen Charakter und würde insofern der gesetzlichen Überwachungsaufgabe des Gremiums nicht gerecht. Insbesondere wären die Vertreter des Bundes im Stabilitätsrat nach Abgabe des Berichts in ihrer Position absehbar weitgehend festgelegt. Daher ist die Befassung des Stabilitätsrates vor Übermittlung des Fortschrittsberichts durch die Bundesregierung erforderlich. Auch bei dem mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan gibt der Stabilitätsrat vor der Einreichung durch die Bundesregierung eine Stellungnahme zu dem darin enthaltenen Nettoausgabenpfad ab. Eine Befassung des Stabilitätsrates ist kontinuierlich vor der Positionierung der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich.

Zu **§ 8 Absatz 2 des Stabilitätsratsgesetzes** im Referentenentwurf wird folgende redaktionelle Ergänzung am Ende angeregt: „... je eine oder ein für die Dauer von fünf Jahren von den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung benannte Sachverständige oder benannter Sachverständiger.“

### **Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz**

Aus Sicht der Freien Hansestadt Bremen ist **§ 2 Abs. 1 des Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetzes** im Referentenentwurf folgender Satz am Ende des Absatzes 1 anzufügen: „Werden Sanktionszahlungen vor dem 01. Januar 2037 begründet, trägt der Bund die Sanktionszahlungen.“

#### **Begründung:**

Die Grundgesetzänderung vom März 2025 eröffnet dem Bund insbesondere mit Blick auf das Sondervermögen „Infrastruktur“ in Höhe von 500 Milliarden Euro einen erheblichen zusätzlichen Verschuldungsspielraum in den kommenden Jahren. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Höhe der gesamtstaatlichen Kreditaufnahme in Deutschland künftig zu einer Verletzung der EU-Fiskalregeln führen könnte. Im Fall eines hierdurch begründeten Sanktionsverfahrens der EU wären auch die Länder betroffen, da sie gemäß Art. 109 Abs. 5 GG einen Anteil von 35 Prozent der Sanktionszahlungen zu tragen hätten.

Sollte in Zukunft eine solche Verletzung der EU-Fiskalregeln eintreten, dürfte diese aus heutiger Sicht – insbesondere aufgrund der durch das „Fiskalpaket“ geschaffenen Möglichkeiten – mit hoher Wahrscheinlichkeit überwiegend durch den Bund verursacht werden. Eine Beteiligung der Länder an hierdurch begründeten Sanktionen erscheint vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht und sollte daher zumindest während der Laufzeit des Sondervermögens „Infrastruktur“ ausgeschlossen werden.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie diese Änderungsvorschläge im weiteren Verfahren berücksichtigen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

■■■■■■■■■■